



**Generalstaatsanwaltschaft
Berlin**

**Leitfaden
zur Verfolgung antisemitischer Straftaten
in Berlin**

Vorwort

Berlin ist als Stadt der Vielfalt und Freiheit für viele Menschen besonders attraktiv. Erfreulicherweise ist auch das jüdische Leben in Berlin in den letzten Jahren wieder gewachsen. Der Schutz von Jüdinnen und Juden, jüdischen Lebens und jüdischer Kultur ist ein wichtiger Bestandteil unseres demokratischen Zusammenlebens in Berlin. Antisemitische Übergriffe auf Jüdinnen und Juden oder diejenigen, die dafür gehalten werden, richten sich immer auch gegen die Werte unserer freien, demokratischen und offenen Gesellschaft. Antisemitismus bedroht das friedliche Zusammenleben und die Stabilität der Gesellschaft. Er muss deshalb von staatlicher Seite konsequent und wirksam bekämpft werden. Dafür stehen die Berliner Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden. Sie sind sich ihrer Verantwortung für Prävention, Gefahrenabwehr und Repression in diesem Phänomenbereich bewusst.

Der fortlaufenden Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeitenden von Polizei Berlin und Amts- und Staatsanwaltschaften in Berlin kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Mit unserem Leitfaden möchten wir dazu einen Beitrag leisten und den Mitarbeitenden der Polizei Berlin und der Amts- und Staatsanwaltschaften in Berlin eine praxisnahe Handlungsempfehlung bei der Verfolgung antisemitischer Straftaten geben.

Ihr Wolfram Pemp
Antisemitismusbeauftragter
der Polizei Berlin

Ihre Claudia Vanoni
Antisemitismusbeauftragte
der Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Erkennen und Erfassen von antisemitischen Straftaten	1
1.1 Erkennen von antisemitischen Straftaten	1
1.2 Statistische Erfassung von antisemitischen Straftaten	6
2. Meldung antisemitischer Straftaten	6
3. Bearbeitung durch die Polizei Berlin und die Staatsanwaltschaft Berlin	7
3.1 Anzeigenaufnahme durch die Polizei Berlin	8
3.2 Standards zur Bearbeitung durch die Polizei Berlin	8
3.3 Standards zur Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaft Berlin	9
4. Anlaufstellen	11
Anlage 1	14
Anlage 2	17

1. Erkennen und Erfassen von antisemitischen Straftaten

1.1 Erkennen von antisemitischen Straftaten

Für die Verfolgung antisemitischer Straftaten ist das frühzeitige Erkennen eines entsprechenden Tatmotivs von grundlegender Bedeutung. Antisemitismus ist als menschenverachtender Beweggrund gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB bei der späteren Strafzumessung strafschärfend zu berücksichtigen. Daher ist es wichtig, dass sich die Ermittlungen von Beginn an auch auf das Motiv erstrecken.

Liegen Anhaltspunkte für ein antisemitisches Tatmotiv vor, leitet sich hieraus die spezielle Fallbearbeitung durch die zuständige Fachdienststelle im Polizeilichen Staatsschutz beim LKA 535 sowie durch die für Staatsschutzdelikte und Hasskriminalität zuständige Fachabteilung 231 bei der Staatsanwaltschaft Berlin ab.¹

Verdachtsfälle, bei denen ein antisemitisches Motiv vorliegen **könnte**, sind daher frühestmöglich dem Polizeilichen Staatsschutz zur Kenntnis zu geben.

Bei der Bestimmung des antisemitischen Hintergrunds einer Tat orientieren sich die Polizei Berlin und die Staatsanwaltschaft Berlin an der von der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken (IHRA²) am 26. Mai 2016 verabschiedeten Arbeitsdefinition von Antisemitismus in ihrer erweiterten Form, wie sie auch das Bundeskabinett mit Beschluss vom 20. September 2017 zur Kenntnis genommen hat.³

¹ Abweichende Spezialzuständigkeiten greifen unter anderem bei Kapitalverbrechen und Delikten mit terroristischem Hintergrund.

² International Holocaust Remembrance Alliance.

³ Die IHRA-Definition ist auch Grundlage für das Berliner Landeskonzert zur Weiterentwicklung der Antisemitismus-Prävention.

Diese **Arbeitsdefinition** lautet wie folgt:

„Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/ oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen. Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein.“

Antisemitische Taten können sich auch gegen den Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, richten. Allerdings kann Kritik an Israel, die mit der Kritik an anderen Ländern vergleichbar ist, nicht als antisemitisch betrachtet werden. Antisemitismus umfasst oft die Anschuldigung, Jüdinnen und Juden betrieben eine gegen die Menschheit gerichtete Verschwörung und seien dafür verantwortlich, dass „die Dinge nicht richtig laufen“. Der Antisemitismus manifestiert sich in Wort, Schrift und Bild sowie in anderen Handlungsformen, er benutzt unheilvolle Stereotype und unterstellt negative Charakterzüge.

Aktuelle Beispiele von Antisemitismus im öffentlichen Leben, in den Medien, in Schulen, am Arbeitsplatz und in der religiösen Sphäre:

- Aufruf zur Tötung oder Schädigung von Jüdinnen und Juden im Namen einer radikalen Ideologie oder einer extremistischen Religionsanschauung sowie die Beihilfe zu solchen Taten oder ihre Rechtfertigung.

- Falsche, entmenschlichende, dämonisierende oder stereotype Anschuldigungen gegen Jüdinnen und Juden oder die Macht der Jüdinnen und Juden als Kollektiv, z.B. die Mythen über eine jüdische Weltverschwörung oder über die Kontrolle der Medien, Wirtschaft, Regierung oder gesellschaftlicher Institutionen durch Jüdinnen und Juden.

- Verantwortlichmachen von Jüdinnen und Juden als Volk für tatsächliches oder unterstelltes Fehlverhalten einzelner Jüdinnen und Juden, einzelner jüdischer Gruppen oder von Nichtjüdinnen und Nichtjuden.
- Bestreiten der Tatsache, des Ausmaßes, der Mechanismen (z.B. der Gaskammern) oder der Vorsätzlichkeit des Völkermordes an den Jüdinnen und Juden durch das nationalsozialistische Deutschland und seine Unterstützer/-innen und Komplizen während des Zweiten Weltkrieges (Holocaust).
- Vorwurf gegenüber Jüdinnen und Juden als Volk oder dem Staat Israel, den Holocaust erfunden zu haben oder übertrieben darzustellen.
- Vorwurf gegenüber Jüdinnen und Juden, sie fühlten sich dem Staat Israel oder angeblich bestehenden weltweiten jüdischen Interessen stärker verpflichtet als den Interessen ihrer jeweiligen Heimatländer.
- Aberkennen des Rechts des jüdischen Volkes auf Selbstbestimmung, z.B. durch die Behauptung, die Existenz des Staates Israel sei ein rassistisches Unterfangen.
- Anwendung doppelter Standards, indem von Israel ein Verhalten gefordert wird, das von keinem anderen demokratischen Staat erwartet oder gefordert wird.
- Verwenden von Symbolen und/oder Bildern, die mit traditionellem Antisemitismus in Verbindung stehen (z.B. der Vorwurf des Christismordes oder die Ritualmordlegende), um Israel oder die Israelis zu beschreiben.
- Vergleiche der aktuellen israelischen Politik mit der Politik der Nationalsozialisten.
- Kollektives Verantwortlichmachen von Jüdinnen und Juden für Handlungen des Staates Israel.

Straftaten sind antisemitisch, wenn die Angriffsziele, seien es Personen oder Sachen – wie Gebäude, Schulen, Gebetsräume und Friedhöfe – deshalb ausgewählt werden, weil sie jüdisch sind, als solche wahrgenommen oder mit Jüdinnen und Juden in Verbindung gebracht werden.

Antisemitische Diskriminierung besteht darin, dass Jüdinnen und Juden Möglichkeiten oder Leistungen vorenthalten werden, die anderen Menschen zur Verfügung stehen.

Um ein antisemitisches Tatmotiv frühestmöglich zu erkennen, sind folgende Kriterien in den Blick zu nehmen und zu berücksichtigen:

- Betroffenenperspektive:

Im Rahmen der Anzeigenaufnahme ist die Betroffenenperspektive zwingend in die Bewertung des Sachverhalts miteinzubeziehen. So sind Betroffene stets zu ihrer persönlichen Einschätzung in Bezug auf eine mögliche Tatmotivation und zu den Anknüpfungstatsachen zu befragen.

- Wahrnehmungen von Zeug/-innen oder sachkundigen Dritten:

Gibt es weitere Angaben von Zeug/-innen oder sachkundigen Dritten, wie z.B. zivilgesellschaftliche und community-nahe Melde- und Beratungsstellen (siehe Punkt 4)?

- Erkenntnisse zum/zur mutmaßlichen Täter/-in:

Ist der oder die Tatverdächtige in der Vergangenheit bereits durch antisemitische, israelfeindliche, verschwörungsideologische, rechtsextreme, islamistische und/oder links-antiimperialistische Straftaten in Erscheinung getreten? Lassen eine mündliche oder schriftliche Selbstzuschreibung bzw. Selbstbezeichnung und/oder Social-Media-Profile des oder der Tatverdächtigen Rückschlüsse auf ein antisemitisches Motiv zu?

Lässt das ggf. zu dokumentierende äußere Erscheinungsbild der oder des Tatverdächtigen (z.B. Tattoos oder Kleidungsstücke mit politischer oder religiöser Symbolik) entsprechende Rückschlüsse zu?

- Kontext der Tat:

Fanden im Nahbereich des Tatorts möglicherweise relevante Veranstaltungen/Versammlungen (z.B. verschwörungsideologische Demonstration, Versammlung mit Bezug zum Nahostkonflikt, Israel-Tag, rechtsextremer Gedenkmarsch, politisch/religiöses Fest) statt?

Wurde der oder die Betroffene als jüdisch wahrgenommen?

Wurde die Tat von mündlichen und/oder schriftlichen Äußerungen, die auf ein antisemitisches Motiv hindeuten können, begleitet? Wenn ja, sind diese möglichst vollständig zu protokollieren.

- Ort und Zeit der Tat:

Fand der Vorfall am Schabbat (wöchentlicher Ruhetag, der freitagabends beginnt und samstagabends endet) und/oder an einem jüdischen Feiertag (siehe **Anlage 1**) statt?

Ereignete sich der Vorfall an einem Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus, an einem für die rechtsextreme oder islamistische Szene wichtigen Jahrestag oder an einem Tag, der in der Geschichte des Nahostkonflikts eine Rolle spielt (siehe **Anlage 2**)?

Fand der Zwischenfall im zeitlichen Kontext einer gesellschaftlich relevanten Gelegenheitsstruktur (z.B. öffentliche politische Diskussion über Israel, Debatte mit Bezug zum Gedenken an die Schoa) statt?

Ereignete sich der Vorfall an einem als jüdisch wahrgenommenen Ort (z.B. Jüdisches Museum, jüdisches oder israelisches Restaurant oder Gewerbe oder das als solches vermeintlich wahrgenommen wird), an einer jüdischen/israelischen Einrichtung oder an einem Gedenkort für die Opfer des Nationalsozialismus?

Befand sich die oder der Betroffene auf dem Weg oder im Umfeld einer jüdischen Einrichtung (z.B. Schule, Synagoge, Gemeindehaus, Friedhof)?

Wurden Aufkleber, Graffitis oder sonstige Bilder und Schriftzüge am oder in der Nähe des Tatorts gefunden, die jüdische Personen, Organisationen oder den Staat Israel diffamieren? Befinden sich am Tatort extremistische Symbole oder Parolen o.ä.?

Merke:

Eine Äußerung oder Handlung ist antisemitisch, wenn sie sich gegen Jüdinnen und Juden, jüdische Einrichtungen, als jüdisch wahrgenommene Personen und Einrichtungen oder als mit Jüdinnen und Juden verbündet betrachtete Stellen richtet.

Es ist antisemitisch, Jüdinnen und Juden für gesellschaftliche Probleme, Konflikte und Krisen verantwortlich zu machen, die nicht aus dem Verhalten von Jüdinnen und Juden resultieren, sondern nur als mit ihnen verbunden wahrgenommen werden.

1.2 Statistische Erfassung von antisemitischen Straftaten

Sofern ein antisemitisches Motiv vorliegt, erfolgt die statistische Erfassung innerhalb der Polizei Berlin durch den kriminalpolizeilichen Meldedienst (LKA KoSt ST 1 KPMD) nach bundeseinheitlichen Melderichtlinien. Die Mitarbeitenden des KPMD sind entsprechend qualifiziert.

Auch die Staatsanwaltschaft Berlin erfasst Ermittlungsverfahren mit antisemitischem Hintergrund im Rahmen einer bundeseinheitlichen Statistik unter der Kennzeichnung „Straftat mit antisemitischen Hintergrund“ (SAH). Diese ermöglicht eine statistische Auswertung und Ermittlung der relevanten Verfahrenszahlen. Die Erfassung erfolgt nach dem Zeitpunkt der Einleitung des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens⁴.

2. Meldung antisemitischer Straftaten

Polizeiintern hat eine Meldung antisemitischer Straftaten grundsätzlich durch die Anzeigenaufnehmenden frühestmöglich an den Dauerdienst des Polizeilichen Staatsschutzes - LKA KoSt ST 5 Dauerdienst - zu erfolgen.

⁴ Hinweis: Aufgrund der unterschiedlichen Erfassungsparameter sind beide Statistiken nicht deckungsgleich.

Der Dauerdienst ist telefonisch 24 Std./7 Tage die Woche erreichbar.

Telefonische Erreichbarkeit: siehe Hinweisblatt
zur **Anzeigenaufnahme bei antisemitischen Straftaten**

Bereits Verdachtsfälle, bei denen ein antisemitisches Motiv vorliegen **könnte**, sind schnellstmöglich dem Polizeilichen Staatsschutz zur Kenntnis zu geben.

Der Dauerdienst entscheidet über die Übernahme der Bearbeitung durch den Polizeilichen Staatsschutz.

Parallel dazu sind alle antisemitischen Vorfälle (auch solche ohne eine explizite strafrechtliche Relevanz) grundsätzlich durch die Anzeigenaufnehmenden per E-Mail an den Antisemitismusbeauftragten der Polizei Berlin (Antisemitismusbeauftragter@polizei.berlin.de) zu melden.

Antisemitisch motivierte Gewaltvorfälle, bedeutsame Vorfälle, die sich gegen Repräsentanten oder Repräsentantinnen jüdischer Organisationen und Einrichtungen richten, sowie Angriffe auf Gebäude jüdischer und israelischer Institutionen oder auf Gedenkorte an die Opfer des Nationalsozialismus werden zudem durch den Polizeilichen Staatsschutz der zuständigen Fachabteilung der Staatsanwaltschaft gemeldet, die ihrerseits die Antisemitismusbeauftragte der Generalstaatsanwaltschaft informiert.

3. Bearbeitung durch die Polizei Berlin und die Staatsanwaltschaft Berlin

Polizei und Staatsanwaltschaft arbeiten bei der Verfolgung von antisemitischen Straftaten eng zusammen. Das zuständige Fachkommissariat des Landeskriminalamts (LKA 535), die Fachabteilung der Staatsanwaltschaft (231) und die Antisemitismusbeauftragten der Polizei Berlin und der Generalstaatsanwaltschaft Berlin stehen im Austausch und stimmen sich regelmäßig ab.

3.1 Anzeigenaufnahme durch die Polizei Berlin

Die Anzeigenaufnahme der Polizei Berlin erfolgt standardisiert und berücksichtigt das nachstehend verlinkte Hinweisblatt zur Anzeigenaufnahme bei antisemitischen Straftaten.

3.2 Standards zur Bearbeitung durch die Polizei Berlin

Liegen Anhaltspunkte für ein antisemitisches Tatmotiv vor, erfolgt die weitere Bearbeitung entsprechender Ermittlungsverfahren beim Fachkommissariat des Polizeilichen Staatsschutzes, LKA 535⁵, durch besonders fachkundige und sensibilisierte Mitarbeitende. Das Fertigen einer Staatsschutz-FN⁶ ist hierbei zu berücksichtigen.

Durch das Fachkommissariat wird geprüft, ob alle erforderlichen Maßnahmen des „1. Angriffs“ erfolgt sind. Sollten weitere Maßnahmen erforderlich sein, werden diese so schnell wie möglich nachgeholt.

Es erfolgt eine zeitnahe Kontaktaufnahme mit der oder dem Betroffenen. Auf einen sensiblen Umgang wird dabei besonderer Wert gelegt. Die jüdischen Feiertage (siehe Anlage 1) sind bei Vorladungen oder anderen planbaren Terminen möglichst zu berücksichtigen.

Die Betroffenen erhalten proaktiv Hinweise zu den spezialisierten Melde- und Beratungsstellen. Das entsprechende Hinweisblatt mit den Erreichbarkeiten der spezialisierten Fachberatungsstellen wird den Betroffenen ausgehändigt (siehe Punkt 4). Bei Zeugenvernehmungen wird ihnen grundsätzlich ermöglicht, sich durch eine Vertrauensperson (z.B. Mitarbeitende einer Melde- und Beratungsstelle) begleiten und unterstützen zu lassen.

⁵ Abweichende Spezialzuständigkeiten greifen unter anderem bei Kapitalverbrechen und Delikten mit terroristischem Hintergrund.

⁶ Formelle Nachricht, mit der in festgelegten Verteilern über Staatsschutz-Sachverhalte informiert wird.

Die Möglichkeit des „kleinen Zeugenschutzes“ (Angabe einer Anschrift z.B. des Arbeitgebers oder einer Melde- und Beratungsstelle als ladungsfähige Anschrift statt der Privatanschrift) wird stets unter Absprache mit dem Steuerungsdienst LKA KoSt ST 5 Dauerdienst geprüft und mit den Betroffenen im Bedarfsfall erörtert. Wurde die Adresse einer Melde- und Beratungsstelle angegeben, ist diese davon schnellstmöglich in Kenntnis zu setzen.

Dem an die Staatsanwaltschaft zu übermittelnden polizeilichen Abschlussbericht ist der ausdrückliche Hinweis hinzuzufügen, dass die Zeugin oder der Zeuge eine Geheimhaltung ihrer/seiner Privatadresse wünscht, sollte diese sich auf einem Dokument befinden. Die Staatsanwaltschaft stellt sodann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 68 Abs. 2 StPO durch geeignete Maßnahmen sicher, dass bei Auskünften aus und Einsichtnahme in die Akten die entsprechenden Daten geschützt werden.

Insbesondere Ermittlungen zu antisemitischen Gewaltdelikten oder anderen antisemitischen Straftaten von besonderer Bedeutung werden priorisiert geführt.

Die Ermittlungen werden in enger Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung der Staatsanwaltschaft geführt.

Unter Berücksichtigung der (Schutz-)Bedürfnisse der Betroffenen wird eine begleitende, offensive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit fortlaufend geprüft.

Durch das Fachkommissariat werden immer auch mögliche Gefährdungsaspekte geprüft und in enger Abstimmung mit den dafür zuständigen Fachdienststellen bewertet.

3.3 Standards zur Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaft Berlin

Ermittlungsverfahren mit antisemitischem Hintergrund werden grundsätzlich in der für Staatsschutzdelikte und Hasskriminalität zuständigen Fachabteilung 231 der Staatsanwaltschaft Berlin bearbeitet. Dies gilt selbst dann, wenn es sich bei den einschlägigen Straftatbeständen um solche der Beleidigung, Bedrohung oder Körperverletzung handelt, die ohne antisemitische oder andere menschenverachtende Motivation in der Regel von der Staatsanwaltschaft Berlin bearbeitet werden. Gehen Ermittlungsverfahren mit antisemitischem Hintergrund irrtümlich

bei einer anderen Abteilung der Staatsanwaltschaft oder bei der Staatsanwaltschaft Berlin ein, sind diese unverzüglich an die Abteilung 231 abzugeben.

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Bearbeitungsstandards, eines effizienten Wissens- und Informationsaustauschs sowie einer personellen Kontinuität werden Verfahren mit antisemitischem Hintergrund innerhalb der Abteilung 231 von spezialisierten Dezernentinnen und Dezernenten bearbeitet. Diese sind unter anderem durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zum Themenfeld Antisemitismus in besonderem Maße geschult und sensibilisiert.

Die Staatsanwaltschaft Berlin bejaht in Fällen der Hasskriminalität grundsätzlich das öffentliche Interesse an der Verfolgung der Taten (vgl. Nr. 86 Abs. 2 RiStBV). Auch und gerade bei antisemitisch motivierten Taten, die mit der Privatklage verfolgt werden könnten (z.B. Sachbeschädigung, Beleidigung, Körperverletzung, Nötigung oder Bedrohung), verweist sie Anzeigerstatter/-innen daher nicht auf den Privatklageweg.

Hat die von einer antisemitischen Straftat betroffene Person keinen Strafantrag gestellt, bejaht die Staatsanwaltschaft Berlin dennoch das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung, sofern das Vorliegen eines Strafantrags keine zwingende rechtliche Voraussetzung für die Verfolgung der Tat ist.

Bei Vergehen sieht die Staatsanwaltschaft Berlin selbst bei geringer Schuld der Täterin oder des Täters nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen von der Verfolgung dieser Taten gem. §§ 153 f. StPO ab.

Muss ein Ermittlungsverfahren nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt werden, legt die Staatsanwaltschaft Berlin die Gründe hierfür in dem Einstellungsbescheid nachvollziehbar und empathisch dar; sie bezieht dabei die Perspektive der von der Straftat betroffenen Person ausdrücklich mit ein. Der Einstellungsbescheid enthält zudem einen Hinweis sowohl auf die Bearbeitung durch die Fachabteilung 231 als auch auf die Zentralstelle für Hasskriminalität als mögliche Anlaufstelle für Betroffene.

Im Falle der Anklageerhebung nimmt die Staatsanwaltschaft Berlin das antisemitische Motiv einer Tat wegen der strafschärfenden Relevanz ausdrücklich in die Anklageschrift mit auf. Mit der Beantragung tat- und schuldangemessener Strafen zielt sie darauf ab, dass antisemitische Taten durch das Gericht entsprechend geahndet werden.

Die jeweils aktuelle gesellschaftliche Situation, insbesondere das verstärkte Auftreten antisemitischer Straftaten, wird dabei unter generalpräventiven Aspekten einbezogen.

Die Betroffenen von antisemitischen Straftaten werden sowohl über die Anklageerhebung oder die Beantragung eines Strafbefehls als auch zu gegebener Zeit über den Ausgang des Strafverfahrens informiert.

Antisemitisch motivierte Gewaltvorfälle, Vorfälle, die sich gegen Repräsentant/-innen jüdischer Organisationen und Einrichtungen richten, sowie Angriffe auf Gebäude jüdischer und israelischer Institutionen sind der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung per Mail zu berichten; die Behördenleitungen der Staats- und Generalstaatsanwaltschaft, die Antisemitismusbeauftragte der Generalstaatsanwaltschaft sowie die Pressestelle sind nachrichtlich miteinzubeziehen.

4. Anlaufstellen

Für Fragen von Mitarbeitenden der Polizei Berlin und der Staatsanwaltschaft Berlin stehen die Antisemitismusbeauftragten von Generalstaatsanwaltschaft Berlin und Polizei Berlin zur Verfügung:

Antisemitismusbeauftragte der Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Oberstaatsanwältin Claudia Vanoni

Telefon: (030) 9015 0

E-Mail: Antisemitismusbeauftragte@gsta.berlin.de

Weitere Informationen:

<https://www.berlin.de/generalstaatsanwaltschaft/ueber-uns/beauftragte/>

Antisemitismusbeauftragter der Polizei Berlin

Kriminaldirektor Wolfram Pemp

Telefon: (030) 4664 979 002

E-Mail: Antisemitismusbeauftragter@polizei.berlin.de

Weitere Informationen:

<https://www.berlin.de/polizei/aufgaben/antisemitismusbeauftragte-r/>

Weitere Ansprechpersonen und Beratungsstellen:
--

Ansprechpartner des Landes Berlin zu Antisemitismus

Prof. Dr. Samuel Salzborn

E-Mail: Ansprechperson-AS@senjustva.berlin.de

Weitere Informationen:

<https://www.berlin.de/sen/lads/>

Beauftragter der Jüdischen Gemeinde zu Berlin für Antisemitismus

Er berät in Fällen antisemitischer Attacken und Diskriminierungen.

Sigmount A. Königsberg

E-Mail: Dialog@jg-berlin.org

RIAS Berlin

Die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Berlin (RIAS Berlin) ist ein Projekt des Vereins für Demokratische Kultur in Berlin – Initiative für urbane Demokratieentwicklung (VDK) e.V.

E-Mail: info@report-antisemitism.de

OFEK e.V. Beratungsstelle bei antisemitischer Gewalt und Diskriminierung

OFEK e.V. ist eine Beratungs- und Interventionsstelle bei antisemitischer Gewalt und Diskriminierung des Kompetenzzentrums für Prävention und Empowerment (ZWST)

E-Mail: beratung@zwst-kompetenzzentrum.de

Amadeu Antonio Stiftung

Ziel der Amadeu Antonio Stiftung ist die Stärkung einer demokratischen Zivilgesellschaft, die sich konsequent gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus wendet.

E-Mail: info@amadeu-antonio-stiftung.de

ReachOut

ReachOut ist eine Beratungsstelle für Opfer, ihre Angehörigen, Freundinnen und Freunde sowie für Zeuginnen und Zeugen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt und Bedrohung.

E-Mail: beratung@reachoutberlin.de

www.reachoutberlin.de

Anlage 1

Jüdische Feiertage

Der jüdische Kalender orientiert sich bei der Monatszählung am Mond. Aus diesem Grund fallen die jüdischen Feiertage immer wieder auf andere Kalendertage im gregorianischen Kalender. **Jüdische Feiertage beginnen bereits am Vorabend des jeweiligen Tages!**

Schabbat ist der wöchentliche Ruhetag, der freitagabends beginnt und samstagabends endet.

2021:

28. Januar 2021	Tu Bischwat (Neujahr der Bäume)
26. Februar 2021	Purim
28. März – 4. April 2021	Pessach
8. April 2021	Jom haSchoa (israelischer Holocaust-Gedenktag)
14. April 2021	Jom haSikaron (israelischer Nationalfeiertag)
15. April 2021	Jom haAtzmaut (israelischer Unabhängigkeitstag)
30. April 2021	Lag baOmer
17.-18. Mai 2021	Schawuot (Wochenfest)
18. Juli 2021	Tisha beAw
7.- 8. September 2021	Rosch Haschana (jüdisches Neujahrsfest)
16. September 2021	Jom Kippur (Versöhnungstag)
21. – 27. September 2021	Sukkot (Laubhüttenfest)
28. – 29 September	Schemini Azeret und Simchat Tora
29. Nov. - 6. Dezember 2021	Chanukka (Lichterfest)

2022:

17. Januar 2022	Tu Bischwat (Neujahr der Bäume)
17. März 2022	Purim
16.- 23. April 2022	Pessach
28. April 2022	Jom haSchoa (israelischer Holocaust-Gedenktag)

4. Mai 2022	Jom haSikaron (israelischer Nationalfeiertag)
5. Mai 2022	Jom haAtzmaut (israelischer Unabhängigkeitstag)
19. Mai 2022	Lag baOmer
5. – 6. Juni 2022	Schawuot (Wochenfest)
7. August 2022	Tisha beAw
26. – 27. September 2022	Rosch Haschana (jüdisches Neujahrsfest)
5. Oktober 2022	Jom Kippur (Versöhnungstag)
10. bis 16. Oktober 2022	Sukkot (Laubhüttenfest)
17. bis 18. Oktober 2022	Schemini Azeret und Simchat Tora
19. bis 26. Dezember 2022	Chanukka (Lichterfest)

Wichtige Jahrestage

20. Januar	Jahrestag Wannsee-Konferenz
27. Januar	Internationaler Holocaust Gedenktag/ Befreiung des KZs Auschwitz-Birkenau
10. Februar	Versuchte Flugzeugentführung München-Riem 1970
13. Februar	Brandanschlag auf jüdisches Altenheim München 1970
11. April	Befreiung der KZs Buchenwald und Mittelbau-Dora 1945
13. April	Massaker von Gardelegen 1945
15. April	Befreiung des KZs Bergen-Belsen 1945
18. April	Massaker von Abtnaundorf 1945
19. April	Warschauer Ghettoaufstand 1943
20. April	Massaker vom Bullenhusen Damm 1945
22. April	Befreiung des KZs Sachsenhausen 1945
23. April	Befreiung des KZs Flossenbürg 1945
23. April	Jüdischer Protest gegen den Freispruch von Veit Harlan 1949
29. April	Befreiung des KZs Dachau 1945
30. April	Befreiung des KZs Ravensbrück 1945
3. Mai	Schiffsunglück der Cap Arcona und Thielbeck 1945
4. Mai	Befreiung des KZs Neuengamme 1945
5. Mai	Befreiung des KZs Mauthausen 1945

5. Mai	Jüdischer Protest gegen die Kranzniederlegung am Soldatenfriedhof in Bitburg 1985
9. Mai	Befreiung des KZs Stutthof 1945
10. Mai	Bücherverbrennung 1933
14. Mai	Gründungstag des Staates Israel 1948
14. Mai	Letzter Kindertransport verlässt den Kontinent 1940
2. August	Aufstand in Treblinka 1943
10. August	Jüdischer Protest gegen Leserbriefe in der Süddeutschen Zeitung/„Stürmer of 1949“
5. September	Jahrestag Attentat Olympische Spiele München 1972
23. September	Entdeckung des KZs Natzweiler-Struthof nach dessen Evakuierung 1944
29. September	Massaker von Babi Yar 1941
7. Oktober	Aufstand des Sonderkommandos 1944
9. Oktober	Jahrestag des Terroranschlags in Halle 2019
14. Oktober	Aufstand Sobibor 1943
18. Oktober	1. Deportationszug aus Berlin 1941
22. Oktober	Beginn des Massakers von Odessa 1941
28. Oktober	Jahrestag der Ausweisung polnischer Jüdinnen und Juden/„Polenaktion“ 1938
31. Oktober	Jüdischer Protest gegen „Der Müll, die Stadt und der Tod“ 1985
9. November	Novemberpogrome 1938
2. Dezember	Erster Kindertransport erreicht Harwich, 1938
19. Dezember	Mord an Shlomo Lewin und Frida Poeschke 1980

Anlage 2

Jahrestage mit Bezug zur rechtsextremen Szene, zur islamistischen Szene und zum Nahostkonflikt (chronologische Reihenfolge)

30. Januar	Ernennung Adolf Hitlers zum Kanzler des Deutschen Reiches
13. Februar	Bombardierung Dresdens
23. Februar	Todestag des Berliner SA-Mannes Horst Wessel (von der NS-Propaganda zum Märtyrer stilisiert)
30. März	Jahrestag des palästinensischen „Großen Rückkehrmarsches“
20. April	Geburtstag Adolf Hitlers
30. April	Todestag Adolf Hitlers
8. Mai	Kapitulation des Deutschen Reiches/Ende des Zweiten Weltkrieges in Europa
15. Mai	„Nakba-Tag“
21. Juni	Sommersonnenwende (wird von vielen Rechtsextremisten in Abgrenzung von Judentum/Christentum als vermeintlich heidnisch-germanisches Fest gefeiert)
21./22. Juni	Überfall des Deutschen Reiches auf die Sowjetunion im Zweiten Weltkrieg
17. August	Todestag des Hitler-Stellvertreters Rudolf Heß im Kriegsverbrechergefängnis Berlin-Spandau
1. September	Überfall des Deutschen Reiches auf Polen/Beginn des Zweiten Weltkrieges
11. September	Jahrestag der islamistischen Terroranschläge in den USA
9. November	Tag des „Hitlerputsches“ von 1923, Novemberpogrome 1938

Jahrestage, die sich jährlich verschieben

Al-Quds-Tag (letzter Freitag des islamischen Fastenmonats Ramadan)